

Mietverwaltung Bürgerhaus „Alte Schule“ / „Altes Feuerwehrhaus (FFW)“ Hammerstein

Kapellenstr. 27
 56598 Hammerstein
 Telefon 02635/6155
 Mobil 0170/8061800
 Email: wukluwig@web.de

MIETVERTRAG

zwischen der Ortsgemeinde Hammerstein (Vermieter)

und Herrn/Frau _____ (Mieter)

Der Vermieter überlässt am/vom _____ bis _____ das Bürgerhaus "Alte Schule" / das „Alte Feuerwehrhaus“ in Hammerstein dem Mieter für eine private Veranstaltung.

Die Miete ist im Voraus zu entrichten und beträgt für:

Mietobjekt	Einwohner	Ortsfremde	Anzahl	Gesamt	
Bürgerhaus (Kühlung/Küche/Toiletten) 1. Tag	90,00 €	0	130,00 €	0	
Bürgerhaus jeder weitere Tag	45,00 €	0	65,00 €	0	
Bürgerhaus incl. FFW-Haus	120,00 €	0	160,00 €	0	
Bürgerhaus incl. FFW-Haus jeder weitere Tag	60,00 €	0	80,00 €	0	
FFW-Haus als Abstellraum	20,00 €	0	20,00 €	0	
Heizzuschlag vom 01.10. bis 30.04.	20,00 €	0	20,00 €	0	
Nutzung Gasgrill	15,00 €	0	15,00 €	0	
Nutzung Bierzeltgarnituren	5,00 €	0	5,00 €	0	
Nutzung Stehbiertische außen	5,00 €	0	5,00 €	0	
Feuerwehrhaus incl. Kühlung/Küche/Toilette	70,00 €	0	90,00 €	0	
FFW-Haus (ohne Kühlung/Küche/Toilette)	50,00 €	0			
Mietkaution	100,00 €	0	100,00 €	0	100,00 €
Zahlbetrag					
=====					
Erstattung Kauti	-100,00 €		-100,00 €		-100,00 €
Gesamt - Miete					
=====					

Die Kautionshöhe von 100,00 € wird erstattet, wenn die Räume und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.

Vor der Nutzung erfolgt die Übergabe des Bürgerhauses durch:

Herrn Wolfgang Kluwig, Tel. 02635/6155 oder 0170/8061800 oder
Herrn Frank Thomas, Tel. 02635/3223 oder 0176/57643296.

Technische Details sind bei Übergabe des Mietgegenstandes zu klären.

Alle Einrichtungen, besonders der Parkettboden im ehemaligen Schulsaal, sind pfleglich zu behandeln. Lautsprecher sind nur an der Seite Richtung Rheinbrohl aufzustellen. Nach 23.00 Uhr ist die Lautstärke der Musik so zu reduzieren, dass umliegende Bewohner nicht belästigt werden.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Gäste die bestehenden Parkmöglichkeiten an der Alten Schule im Rahmen der StVO nutzen. Insbesondere sind die Zufahrtsstraßen für den fließenden Verkehr freizuhalten. Gegebenenfalls sind die Parkmöglichkeiten in der Kapellenstraße zu nutzen.

Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot.

Nach der Nutzung sind die Räume entsprechend zu reinigen. Der Mieter ist für die Müllentsorgung eigenverantwortlich und haftet für alle Schäden.

Für die Abnahme und Übergabe des Mietobjektes sind die o.a. Herren zuständig. Diese erstatten die Kautionshöhe und übernehmen den/die überlassenen Schlüssel.

Den/die Schlüssel habe ich erhalten. Die Miete wurde gezahlt. Die Kautionshöhe wurde gezahlt.

(Mieter) Bestätigung: _____
(Vermieter)

Die Kautionshöhe wurde erstattet. Der/die Schulschlüssel wurden zurückgegeben.

(Mieter) Bestätigung: _____
(Vermieter)

Haftungserklärung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des abzuschließenden Mietvertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Die Haftung entsteht unabhängig davon, wer diese Schäden verursacht hat, und wie sie im Einzelnen entstanden sind. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber dem Vermieter und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Vermieter und dessen Beauftragte.

Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Mieter hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Auf Verlangen sind die Versicherungspolice und die Prämienzahlung nachzuweisen. Die Pflicht zum Abschluss einer Versicherung entfällt, wenn der Veranstalter eine schriftliche Erklärung abgibt, nach der er für den Ersatz evtl. entstehender Schäden aufkommt.

Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist das Amtsgericht Linz/Rhein zuständig.

Erklärung des Mieters/Veranstalters:

Ich bin mit der o. g. Haftungserklärung einverstanden und komme insbesondere für den Ersatz evtl. entstehender Schäden auf. Ich stelle den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher meiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung stehen.

Hammerstein, den _____

(Mieter)

Bei Nichtzustandekommen der Mietvereinbarung wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € erhoben.

Hammerstein, den _____

(Mieter)